

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 29/2024 Ausgabetag: 15.11.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Sternweg und Verbindungsweg zum Mondweg
Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

Bekanntmachung

Sternweg und Verbindungsweg zum Mondweg Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat am 07.11.2024 beschlossen, die Straße „**Sternweg**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW), zu widmen. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten und umfasst die im Lageplan (Anlage) dunkelgrau unterlegte Fläche des Grundstücks Gemarkung Rheda, Flur 8, Flurstück Nr. 531.

Ebenfalls wurde beschlossen, den **Verbindungsweg zwischen der Straße „Sternweg“ und der Straße „Mondweg“** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW), zu widmen. Die Widmung erfolgt mit Beschränkung auf den Fuß- und Radfahrverkehr und umfasst die im Lageplan (Anlage) grau schraffierte Fläche des Grundstücks Gemarkung Rheda, Flur 8, Flurstück Nr. 493.

Ihre Rechte:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – in der zurzeit gültigen Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

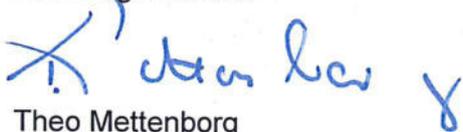
Hinweise:

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 12.11.2024

Der Bürgermeister



Theo Mettenborg

Anlage:

- Lageplan

Anlage: Lageplan

